

Regelung der Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den ent- sprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHRGe)

Allgemeines

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHRGe) kann in diesem Lehramt eine Erweiterungsprüfung im Fach Englisch gemäß § 5 LABG abgelegt werden (§ 29 Abs. 1 Satz 1 LPO).

Die Erweiterungsprüfung ist vom Gesetzgeber gedacht als zusätzliche Qualifikation nach dem „ordentlichen“ Studium, nicht als „Zusatzfach“ parallel zum Erststudium. Da dennoch viele sich gleich zu Anfang dafür interessieren, hier ein wichtiger Hinweis: Es ist nicht sinnvoll, bereits im 2. oder 3. Fachsemester mit den Studienleistungen für das Erweiterungsfach zu beginnen, insbesondere da die Prüfungen erst nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden können. Sie blockieren sich unnötig den Stundenplan Ihrer Fächer im Erststudium und können bei einem solchen „Frühstart“ angesichts des reduzierten Studienprogramms nicht auf bereits im Erststudium erworbene Kompetenzen (etwa der Text- und Quellenerschließung) zurückgreifen.

Es empfiehlt sich daher, mit dem Erweiterungsfach frühestens zu beginnen, wenn die Zwischenprüfung in einem der Fächer des Erststudiums erfolgreich abgelegt ist. Die Module, auf die sich die Erweiterungsprüfung bezieht, sollten erst ganz am Ende Ihres Erststudiums bzw. im Anschluss daran studiert werden, da die Prüfungen bei dem studienbegleitenden Prüfungssystem direkt im Anschluss an die Module abgelegt werden. Sie dürfen nur an diesen Prüfungen teilnehmen, wenn Sie die Erste Staatsprüfung vollständig abgelegt haben.

Hinweis: Das Studium des Erweiterungsfaches Englisch setzt eine Einschreibung in dieses Unterrichtsfach voraus. Prüfen Sie bitte rechtzeitig, ob das Fach einer Zulassungsbeschränkung unterliegt.

Fachspezifische Bestimmungen

Vor der Aufnahme des Studiums des Unterrichtsfaches Englisch zur Erweiterungsprüfung ist ein diagnostischer Test abzulegen. Für den Besuch von Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis ist dieser mit mindestens 60% zu bestehen.

Vor dem Besuch von Veranstaltungen, die im Regelstudium dem Hauptstudium zuzuordnen sind, sind Kenntnisse in den jeweiligen Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik, Kulturwissenschaft/Landeskunde sowie Sprachpraxis gemäß Modulübersicht zu erwerben und nachzuweisen.

Studienleistungen

Für die Erweiterungsprüfung im Fach Englisch sind erforderlich:

- vorbereitende Studien im Umfang von 24 Semesterwochenstunden gemäß der unten stehenden Modulübersicht
- ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft aus dem Aufbaumodul 1 Sprachwissenschaft oder Aufbaumodul 2 Literaturwissenschaft oder Aufbaumodul 4 Kulturwissenschaft/Landeskunde
- ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik aus dem Aufbaumodul 3 Fachdidaktik.

Es wird dringend empfohlen, ein mindestens zweiwöchiges Fachpraktikum Englisch in der Schule zu absolvieren.

Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung bezieht sich auf die Inhalte eines gesamten Aufbaumoduls des Hauptstudiums. Das gilt auch, wenn im Rahmen der vorbereitenden Studien nur Teile des Moduls verpflichtend studiert werden müssen.

- (1) Die Erweiterungsprüfung umfasst für das Fach Englisch gemäß § 14 Abs. 4 StO¹:
 - a) eine fachwissenschaftliche Prüfung im Anschluss an das Aufbaumodul 1 oder 2,
 - b) eine Prüfung in der Fachdidaktik im Anschluss an das Aufbaumodul 3.

¹ Studienordnung für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Universität Paderborn vom 25. Mai 2005.

Eine dieser Prüfungsleistungen wird in einer schriftlichen, die andere in einer mündlichen Prüfung erbracht; dabei kann der Prüfling wählen, welche dieser Prüfungsleistungen schriftlich und welche mündlich erbracht werden soll.

Die schriftliche Prüfung sowie mindestens 50 % der mündlichen Prüfung werden in englischer Sprache durchgeführt.

- (2) Die fachwissenschaftliche Prüfung ist in dem Aufbaumodul abzulegen, in dem kein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis des Hauptstudiums erworben wurde.
- (3) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachwissenschaft ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachwissenschaft aus einem der Aufbaumodule 1, 2 oder 4.
- (4) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis in der Fachdidaktik aus dem Aufbaumodul 3.
- (5) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen erbracht worden sind.
- (6) Zur Ermittlung der Note im Erweiterungsfach Englisch wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gebildet.

Modulübersicht

Erweiterungsprüfung Englisch für das Lehramt an GHRGe

Modul/Veranstaltung	P/WP	SWS	Nachweis (TN/LN)
Basismodul 1			
Einführung in die Sprachwissenschaft	P	2	TN
Einführung in die Literaturwissenschaft	P	2	TN
Einführung in die Fachdidaktik	P	2	TN
Einführung in die Kulturwissenschaft/Landeskunde	P	2	TN
Basismodul 2			
Proseminar Sprachwissenschaft oder Proseminar Literaturwissenschaft oder Proseminar Kulturwissenschaft/ Landeskunde	WP	2	TN
Proseminar Fachdidaktik	WP	2	TN
Einführung in die Phonetik & Phonologie	P	2	TN
CLC-E	P	2	TN
CLC-I	P	2	TN
Aufbaumodule			
Aufbaumodul 1: Hauptseminar Sprachwissenschaft und/oder Aufbaumodul 2: Hauptseminar Literaturwissenschaft und/oder Aufbaumodul 4: Kulturwissenschaft/ Landeskunde	WP WP WP	insg. 4	insgesamt 1 LN + 1 TN
Aufbaumodul 3: Fachdidaktik	WP	2	LN